



VERKAUFSPROSPEKT

CARMIGNAC PROFIL RÉACTIF 100

OGAW französischen Rechts

Gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG

I. ALLGEMEINE MERKMALE

1. Form des OGAW

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP)

2. Bezeichnung

CARMIGNAC PROFIL REACTIF 100

3. Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW errichtet wurde

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP) französischen Rechts, in Frankreich gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG gegründet.

4. Auflegungsdatum und voraussichtliche Laufzeit

Der Fonds wurde am 21. Januar 1997 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) zugelassen. Er wurde am 3. Februar 1997 für eine Dauer von 99 Jahren (neunundneunzig Jahren) gegründet.

5. Angaben zum Fonds

ANTEILSKATEGORIE	ISIN	VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE	NENNWÄHRUNG	MÖGLICHE ZEICHNER	MINDESTZEICHNUNGSBETRAG*	MINDESBETRAG FÜR FOLGEZEICHNUNG*
A EUR Acc	FR0010149211	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner	-	-

* Der Mindestzeichnungsbetrag gilt weder für Unternehmen der Carmignac-Gruppe noch für OGA, die von dieser verwaltet werden.

6. Ort, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte periodische Bericht erhältlich sind

Die letzten Jahresberichte und die Zusammensetzung des Vermögens werden den Anteilsinhabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb von acht Werktagen zugesandt:

CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

Der Verkaufsprospekt ist auf der Website www.carmignac.com erhältlich.

Kontakt: Abteilung für Kommunikation

Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35

Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

Diese Informationen, der Prospekt und das KIID (Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger) sind auch auf der Website www.carmignac.com erhältlich.

Auf der Website der französischen Finanzmarktaufsicht (www.amf-France.org) sind weitere Angaben über die Liste der Rechtsvorschriften und sämtliche Bestimmungen über den Anlegerschutz abrufbar.

II. BETEILIGTE PARTEIEN

1. Verwaltungsgesellschaft

CARMIGNAC GESTION, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS, zugelassen von der COB am 13. März 1997 unter der Nummer GP 97-08.

2. Verwahrstelle und Depotstelle

BNP PARIBAS SA, ein von der Prudential Supervisory and Resolution Authority (ACPR) zugelassenes Kreditinstitut mit Sitz in 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich (Postanschrift: 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, Frankreich), eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) von Paris unter der Nummer 662 042 449 und unterliegt der Kontrolle der Financial Markets Authority (AMF).

Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle: BNP Paribas S.A. erfüllt die in den für den Fonds geltenden Bestimmungen festgelegten Aufgaben:

- Verwahren des Fondsvermögens
- Kontrolle der Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft
- Überwachung der Cashflows des Fonds.

Die Verwahrstelle ist zudem von der Verwaltungsgesellschaft mit dem Verwalten der Verbindlichkeiten des Fonds beauftragt, was die Annahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds umfasst, sowie mit dem Führen des Kontos für die Ausgabe von Anteilen des Fonds. Die Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Rahmenbedingungen und Handhabung von Interessenkonflikten: Es können potenzielle Interessenkonflikte ermittelt werden, insbesondere dann, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit BNP Paribas S.A. andere geschäftliche Beziehungen haben sollte als die, die sich aus der Funktion als Verwahrstelle ergeben. Um mit diesen Situationen umzugehen, hat die Verwahrstelle Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die sie regelmäßig aktualisiert und die Interessenkonflikten vorbeugen sollen, die sich aus diesen geschäftlichen Beziehungen ergeben könnten. Ziel dieser Richtlinien ist es, Situationen potenzieller Interessenkonflikte zu ermitteln und zu analysieren und diese Situationen zu handhaben und zu überwachen.

Beauftragte Stellen: BNP Paribas S.A. ist für die Verwahrung des Fondsvermögens verantwortlich. Um die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten in bestimmten Ländern anzubieten, muss die Verwahrstelle die Verwahrfunktion mitunter an Dritte übertragen. Das Verfahren der Ernennung und Überwachung der Unterdepotstellen orientiert sich an den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich derer für die Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus dieser Ernennung ergeben könnten.

Die Beschreibung der delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der beauftragten Stellen und Unterstellen von BNP Paribas S.A. sowie die Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die sich aus solchen Übertragungen ergeben könnten, stehen auf der Website von BNP Paribas S.A. zur Verfügung: <http://securities.bnpparibas.com/solutions/asset-fund-services/depositary-bank-and-trustee-serv.html>. Aktualisierte Informationen werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Liste der Unterdepotstellen steht ebenfalls auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung. Ein Papierexemplar dieser Liste ist auf Anfrage kostenlos bei Carmignac Gestion erhältlich.

3. Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Audit, SA - 63 rue de Villiers - 92208 Neuilly sur Seine
 Unterzeichner: Frédéric SELLAM

4. Vertriebsstelle(n)

CARMIGNAC GESTION, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

Die Anteile des Fonds sind zur Emission über Euroclear zugelassen. So können bestimmte Vertriebsstellen nicht von

der Verwaltungsgesellschaft beauftragt oder der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sein.

5. Mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft

CACEIS Fund Administration, Société anonyme, 1-3 Place Valhubert, F-75013 PARIS

CACEIS Fund Administration ist das Unternehmen der CREDIT AGRICOLE-Gruppe, das auf die administrative Verwaltung und Rechnungsführung von OGA für interne und externe Kunden der Gruppe spezialisiert ist.

Dazu wurde CACEIS Fund Administration von der Verwaltungsgesellschaft zur mit der Rechnungsführung beauftragten Gesellschaft für die Bewertung und Verwaltung der Rechnungsprüfung des Fonds ernannt. CACEIS Fund Administration obliegt die Bewertung der Vermögenswerte, die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds und die Erstellung der periodischen Berichte.

6. Zentralisierungsstelle:

BNP Paribas S.A. obliegt die Verwaltung der Verbindlichkeiten des Fonds und ist daher für die Annahme und Bearbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds verantwortlich. So verwaltet BNP Paribas S.A. als Inhaberin des Emittentenkontos die Beziehung mit Euroclear France für alle Transaktionen, bei denen die Intervention dieser Institution erforderlich ist.

a) Die von der Verwaltungsgesellschaft mit der Bearbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge beauftragte Zentralisierungsstelle

BNP PARIBAS S.A.: Sitz befindet sich in 16, Boulevard des Italiens - 75009 Paris, Frankreich; Postanschrift: 9, rue du Débarcadère - 93500 Pantin, Frankreich.

b) Andere für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen zuständige Zeichnungs- und Zahlstellen

CACEIS Bank, Luxembourg Branch (Annahmestelle), 5, Allée Scheffer – L-2520 Luxemburg

7. Institutionen, die für die Einhaltung der von der Verwaltungsgesellschaft delegierten Annahmeschlusszeit für die Zentralisierung verantwortlich sind BNP PARIBAS S.A.: Sitz befindet sich in 16, Boulevard des Italiens - 75009 Paris, Frankreich; Postanschrift: 9, rue du Débarcadère - 93500 Pantin, Frankreich.

8. Registerführer

BNP PARIBAS S.A.: Sitz befindet sich in 16, Boulevard des Italiens - 75009 Paris, Frankreich; Postanschrift: 9, rue du Débarcadère - 93500 Pantin, Frankreich.

III. BETRIEB UND VERWALTUNG

Allgemeine Merkmale

- Merkmale der Anteile

ISIN: Anteil A EUR Acc: FR0010149211

- Mit den Anteilen verbundenes Recht:

Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

- **Buchung der Passiva:**

Die Buchung der Passiva erfolgt durch BNP Paribas S.A.

Die Abwicklung der Anteile erfolgt durch Euroclear France.

- **Stimmrechte:**

Da es sich um einen FCP handelt, ist der Besitz von Anteilen nicht mit einem Stimmrecht verbunden, und Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen. Es besteht die Möglichkeit der Zeichnung und Rücknahme von Tausendsteln von Anteilen.

- **Form der Anteile:**

Die Anteile werden in Form von Inhaberanteilen oder verwalteten Namensanteilen ausgegeben. Sie werden nicht als reine Namensanteile ausgegeben.

- **Gegebenenfalls vorgesehene Dezimalisierung (Stückelung):**

Es besteht die Möglichkeit der Zeichnung und Rücknahme von Tausendsteln von Anteilen.

- **Abschlussstag:**

Das Rechnungsjahr endet am Tag des letzten Nettoinventarwertes im Dezember.

- **Hinweise zur steuerlichen Behandlung:**

Für den Fonds gelten die Bestimmungen von Anhang II, Punkt II. B. des Abkommens zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die bessere Erfüllung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und die Umsetzung des einschlägigen Gesetzes betreffend die Erfüllung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausländischen Konten vom 14. November 2013.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Informationen lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der französischen Steuerbestimmungen, die nach der in Frankreich herrschenden Rechtslage für Investitionen in einen französischen thesaurierenden FCP gelten, darstellen. Den Anlegern wird daher empfohlen, ihre eigene steuerliche Situation mit ihrem Steuerberater zu klären.

- Auf der Ebene des Fonds

Aufgrund des Merkmals der Miteigentümerschaft fallen FCP in Frankreich nicht in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer; sie genießen also naturgemäß eine gewisse Transparenz. Die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmten und realisierten Erträge unterliegen somit auf Fondsebene keiner Steuer.

Im Ausland (in den Anlageländern des Fonds) unterliegen die realisierten Gewinne aus der Veräußerung von ausländischen Wertpapieren und die Erträge aus ausländischer Quelle, die der Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmt, gegebenenfalls einer Besteuerung (im Allgemeinen in Form einer Quellensteuer). Die Besteuerung im Ausland kann sich in einigen begrenzten Fällen aufgrund bestehender Besteuerungsabkommen verringern oder entfallen.

- Auf der Ebene der Anteilsinhaber des Fonds:

- *In Frankreich ansässige Anteilsinhaber:* die vom Fonds realisierten Gewinne oder Verluste, die vom Fonds ausgeschütteten Erträge und die vom Anteilsinhaber verbuchten Gewinne oder Verluste unterliegen dem geltenden Steuerrecht.

- *In einem Land außerhalb Frankreichs ansässige Anteilsinhaber:* vorbehaltlich der Steuerabkommen gilt die in Artikel 150-0 A des französischen Steuergesetzes Code général des impôts (CGI) vorgesehene Besteuerung nicht für

Gewinne, die beim Rückkauf oder beim Verkauf von Anteilen des Fonds durch Personen realisiert werden, die nicht in Frankreich steuerlich ansässig im Sinne von Artikel 4 B des CGI sind oder deren Geschäftssitz außerhalb Frankreichs liegt, unter der Bedingung, dass diese Personen zu keinem Zeitpunkt im Laufe der fünf Jahre vor dem Rückkauf oder dem Verkauf ihrer Anteile nicht mehr als 25% der Anteile direkt oder indirekt gehalten haben (CGI, Artikel 244 bis C).

Anteilsinhaber, die außerhalb Frankreichs ansässig sind, unterliegen den Bestimmungen der in ihrem Wohnsitzland geltenden Steuergesetze.

Für Anleger, die im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrags in den Fonds investiert sind, gelten die Besteuerungsvorschriften für Lebensversicherungsverträge.

Sonderbestimmungen

1. Anlageziel

Der Fonds strebt eine positive Performance auf jährlicher Basis an, wobei das Volatilitätsziel unterhalb der jährlichen Volatilität seines Referenzindikators liegt. Der Fondsmanager verwaltet den Fonds mit Ermessensspielraum und führt eine aktive Vermögensallokationspolitik v.a. über OGA ein, die in internationalen Aktien und Anleihen investiert sind.

2. Referenzindikator

Der Referenzindikator ist der folgende zusammengesetzte Index: 70% MSCI AC WORLD NR (USD), umgerechnet in Euro, (Bloomberg-Code: NDUEACWF) und 30% ICE BofA Global Broad Market Index EUR hdg (Bloomberg-Code: GBMI). Der Indikator wird vierteljährlich neugewichtet.

Der MSCI AC WORLD NR (USD) ist ein Index, der die internationalen Blue Chips aus den Industrie- und den Schwellenländern repräsentiert. Er wird von MSCI in US-Dollar berechnet und anschließend in Euro umgerechnet (Bloomberg-Code: NDUEACWF).

Der ICE BOFA Global Broad Market Index (EUR) spiegelt die Wertentwicklung von Anleihen mit Investment-Grade-Rating wider, darunter Staatsanleihen, quasi-staatliche Anleihen, Unternehmensanleihen und strukturierte Verbriefungen, die auf den wichtigsten nationalen Märkten und Eurobond-Märkten emittiert wurden (Bloomberg-Code: GMBI)

MSCI und ICE Data Indices, die Verwalter des zur Berechnung der Outperformance des Fonds herangezogenen Referenzindikators, sind seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr im von der ESMA geführten Register der Verwalter und der Referenzindizes eingetragen. Dies hat gemäß der Stellungnahme der ESMA Nr. 80-187-610 keine Auswirkungen auf die Nutzung des Referenzindikators durch den Fonds. Weitere Informationen zum MSCI AC WORLD NR (USD) sind auf der Website des Anbieters <https://www.msci.com> verfügbar und weitere Informationen zum ICE BofA Global Government sind auf der Website des Anbieters <https://indices.theice.com/> verfügbar.

Der Fonds ist ein aktiv verwalteter OGAW. Bei einem aktiv verwalteten OGAW liegt die Zusammensetzung des Portfolios im Ermessen des Anlageverwalters, vorbehaltlich der festgelegten Anlageziele und Anlagepolitik. Das Anlageuniversum des Fonds ist völlig unabhängig vom Indikator, und die einzelnen Bestandteile des Indikators sind nicht zwangsläufig repräsentativ für die Vermögenswerte, in die der Fonds investiert. Die Anlagestrategie des Fonds ist nicht vom Indikator abhängig. Daher können die Positionen und Gewichtungen des Fonds erheblich von der

Zusammensetzung des Indikators abweichen. Für das Ausmaß einer solchen Abweichung ist keine Grenze festgesetzt.

Der Referenzindikator und sein Verwalter sind seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr im von der ESMA geführten Register der Verwalter und der Referenzindizes eingetragen. Dies hat gemäß der Stellungnahme der ESMA Nr. 80-187-610 keine Auswirkungen auf die Nutzung des Referenzindikators durch den Fonds. Weitere Informationen zum MSCI AC WORLD NR (USD) sind auf der Website des Anbieters verfügbar: <https://www.msci.com>.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Referenzindikator ersetzen, wenn dieser Referenzindikator Gegenstand von wesentlichen Änderungen ist oder nicht mehr angeboten wird.

3. Anlagestrategie

a) Zugrunde liegende Strategien

Die Anlagepolitik zielt auf die Streuung der Risiken über eine Anlagediversifizierung ab.

Der Fonds ist hauptsächlich in von CARMIGNAC verwaltete OGA investiert. Der Fonds kann jedoch in externe OGA investieren, wenn die gewünschte Allokation mit von CARMIGNAC verwalteten OGA allein nicht erreicht werden kann. Der Fondsmanager bevorzugt Anteile von OGA, die in Frankreich vertrieben werden dürfen.

Die Anlage in Anteile oder Aktien von OGA sowie die Aufteilung der verschiedenen Vermögenswerte hängen von den Marktbedingungen und den Möglichkeiten zur Diversifizierung des Portfolios ab und werden von der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festgelegt, gestützt auf ein quantitatives Tool, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem mit jeder Anlage verbundenen Risiko und der erwarteten Rentabilität zu ermitteln. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenzen für Anlagen werden zwischen 50% und 100% des Nettovermögens in OGA angelegt.

Aufgrund der aktiven und flexiblen Verwaltung des Fonds kann seine Portfoliostrukturierung deutlich von der seines Referenzindikators abweichen. Denn der Fondsmanager verwaltet sein Exposure in den verschiedenen Märkten und zugelassenen Anlageklassen dynamisch auf Grundlage der von ihm erwarteten Entwicklung ihrer Risiko-Rendite-Verhältnisse. Die Anlagepolitik zielt auf die Streuung der Risiken über eine Anlagediversifizierung ab.

Zusätzlich zu diesen Kaufpositionen (sogenannte „Long“-Positionen) auf die oben beschriebenen OGA hat der Fondsmanager folgende Möglichkeiten:

- Der Fondsmanager kann Kaufpositionen auf für das Portfolio zugelassene Basiswerte eingehen.
- Der Fondsmanager kann Verkaufpositionen (sogenannte „Short“-Positionen) in den in Frage kommenden Basiswerten des Portfolios eingehen, wenn diese Basiswerte auf dem Markt seiner Ansicht nach überbewertet sind.
- Der Fondsmanager setzt überdies durch die Kombination von Kauf- und Verkaufpositionen auf für das Portfolio zugelassene Basiswerte Relative-Value-Strategien um.
- Die zulässigen Basiswerte werden im folgenden Absatz „Beschreibung der Anlagekategorien und der Finanzkontrakte und ihr Beitrag zur Erreichung des Anlageziels“ aufgeführt.

Das Anlageuniversum für sämtliche Strategien beinhaltet Schwellenländer im Rahmen der Grenzen, die im Abschnitt „Beschreibung der Anlagekategorien und der Finanzkontrakte und ihr Beitrag zur Erreichung des Anlageziels“ festgelegt sind.

b) Beschreibung der Anlagekategorien und der Finanzkontrakte und ihr Beitrag zur Erreichung des Anlageziels

Aktien

Der Fonds ist zu höchstens 100% des Nettovermögens in Aktien-OGA oder Aktien und anderen Titeln investiert, die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital oder Stimmrechte verleihen oder verleihen können und an den Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder zum Handel zugelassen sind, wobei es sich insbesondere im letztgenannten Fall zu einem bedeutenden Teil (bis zu 100% des Aktienportfolios) um Schwellenländer handeln kann.

Das Nettovermögen des Fonds kann in Unternehmen mit kleiner, mittlerer und großer Marktkapitalisierung investiert werden.

Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente

Um dem Fondsmanager eine Diversifizierung des Portfolios zu ermöglichen, kann der Fonds bis zu maximal 100% des Nettovermögens, hauptsächlich über OGA, in handelbare Forderungspapiere (mit kurzer oder mittlerer Laufzeit), in Geldmarktinstrumente und in festverzinsliche oder variabel verzinsliche, gegebenenfalls an die Inflation der Eurozone und/oder der internationalen Märkte gebundene Anleihen privater oder öffentlicher Emittenten investiert sein. Die Anlage in Forderungspapieren und Geldmarktinstrumenten von Schwellenländern kann bis zu 100% des Portfolios aus Forderungspapieren und Geldmarktinstrumenten betragen.

Aufgrund des Ermessensspielraums der Fondsverwaltung unterliegt die Verteilung keiner grundsätzlichen Beschränkung.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, direkt oder indirekt in Schuldtiteln und Instrumenten anzulegen, deren Rating unter „Investment Grade“ liegt oder die kein Rating aufweisen. In letzterem Fall kann die Gesellschaft ihre eigene Analyse und Bewertung der Bonität vornehmen. Das durchschnittliche Mindestrating des vom Fonds über OGA oder unmittelbar gehaltenen Anleihebestands liegt bei „Investment Grade“ mindestens einer der großen Ratingagenturen.

Bei einer Anlage in physischen Wertpapieren führt die Verwaltungsgesellschaft eine eigene Analyse des Risiko-Rendite-Profiles (Rentabilität, Bonität, Liquidität, Fälligkeit) der Titel durch. So basieren Erwerb, Verwahrung und Abtretung von Titeln (insbesondere im Falle einer Änderung des Ratings durch Ratingagenturen) nicht ausschließlich auf dem jeweiligen Rating, sondern stützen sich ebenfalls auf eine durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommene interne Analyse der Kreditrisiken und Marktbedingungen.

Es gibt keinerlei Auflagen bezüglich der Duration, der modifizierten Duration und der Aufteilung zwischen privaten und öffentlichen Schuldtiteln bei den ausgewählten Wertpapieren.

Derivate

Der Fonds kann zum Aufbau von Exposures, zu Absicherungszwecken oder im Rahmen von Relative-Value-Strategien in Terminkontrakte investieren, die an regulierten, organisierten oder OTC-Märkten der Eurozone und anderer Länder gehandelt werden.

Die vom Fondsmanager mitunter verwendeten Derivate sind Optionen (einfach, mit Barrier, binär), fixe Terminkontrakte (Futures/Forwards), Devisenterminkontrakte, Swaps (darunter Performance-Swaps) und CFD (Contract for Difference) mit einem oder mehreren zugrunde liegenden Risiken und/oder Instrumenten (physische Wertpapiere, Indizes, Körbe), mit denen der Fondsmanager Geschäfte tätigen kann.

Diese derivativen Finanzinstrumente ermöglichen dem Fondsmanager, den Fonds unter Einhaltung der allgemeinen

Beschränkungen für das Portfolio an folgenden Risiken partizipieren zu lassen:

- Währungen
- Zinsen
- Aktien (alle Marktkapitalisierungen)
- Dividenden
- Volatilität und Varianz (bis zu maximal 10% des Nettovermögens)
- Rohstoffe (über zulässige Finanzkontrakte; bis zu maximal 20% des Nettovermögens)
- Exchange Traded Funds (ETF) (Finanzinstrumente)

Strategie des Einsatzes von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels:

Derivative Finanzinstrumente auf Aktien, Aktienindizes oder Aktienkörbe oder Körbe von Aktienindizes werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, um das Exposure eines Emittenten, einer Gruppe von Emittenten, eines Wirtschaftssektors, eines Landes oder einer geografischen Region abzusichern oder um das Gesamtexposure des Fonds auf den Aktienmärkten anzupassen. Sie werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie je nach Land, geografischer Zone, Wirtschaftssektor, Emittent oder Gruppen von Emittenten gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf die Aktienmärkte sind.

Währungsderivate werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, das Exposure einer Währung abzusichern oder um das Gesamtexposure des Fonds im Wechselkursrisiko anzupassen. Sie können überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt werden, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf die Devisenmärkte sind.

Zinsderivate werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, sich gegen Zinsentwicklungen abzusichern oder um die Gesamtduration des Portfolios anzupassen. Zinsderivatkontrakte werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie je nach Land, geografischer Region oder Segment der Zinskurve gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf verschiedene Zinsmärkte sind.

Volatilitäts- oder Varianzderivate werden eingesetzt, um an Auf- oder Abwärtsentwicklungen der Marktvolatilität zu partizipieren, um das Aktienexposure abzusichern oder um das Exposure des Portfolios gegenüber der Volatilität oder der Varianz der Märkte anzupassen. Sie werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf die Volatilität der Märkte sind.

Dividendenderivate werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen der Dividende eines Emittenten oder einer Gruppe von Emittenten zu partizipieren oder um das Dividendenrisiko eines Emittenten oder einer Gruppe von Emittenten abzusichern. Das Dividendenrisiko ist das Risiko, dass die Dividende einer Aktie oder eines Aktienindex nicht wie vom Markt erwartet ausgezahlt wird. Sie werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf Dividenden am Aktienmarkt sind.

Das Gesamtexposure in derivativen Instrumenten wird bestimmt durch die Hebelwirkung, berechnet als Summe der Nominalbeträge ohne Verrechnung und ohne Absicherung, in Verbindung mit dem VaR-Limit des Fonds, das höchstens doppelt so hoch sein darf wie jenes des Referenzindikators (siehe Abschnitt „VI. Gesamtrisiko“).

Derivate können mit Kontrahenten abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer „Best Execution/Best Selection“-Politik und dem Zulassungsverfahren für neue Kontrahenten ausgewählt werden. Bei diesen Gegenpartien handelt es sich um Kreditinstitute oder Verwaltungsgesellschaften, deren Sitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet und deren Mindestrating BBB- (oder gleichwertig) von mindestens einer der maßgeblichen Ratingagenturen beträgt. Bei Derivaten findet ein Austausch von Sicherheiten statt, dessen Funktionsweise und Merkmale im Abschnitt „Verträge, die finanzielle Garantien darstellen“ aufgeführt sind. Es wird

darauf hingewiesen, dass diese Kontrahenten nicht dazu berechtigt sind, Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios und/oder des Basiswerts der derivativen Finanzinstrumente zu treffen.

Derivate enthaltende Titel

Der Fondsmanager kann in Titel investieren, die Derivate umfassen (insbesondere Wandelanleihen, Callable- und Puttable-Anleihen, Credit Linked Notes (CLN), EMTN, Optionsscheine und Zeichnungsscheine infolge von Wertpapiergeschäften, bei denen solche Titel zugeteilt werden), die an regulierten Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder oder OTC (Over the Counter) gehandelt werden.

Diese Derivate enthaltenden Titel ermöglichen dem Fondsmanager, den Fonds unter Einhaltung der allgemeinen Beschränkungen für das Portfolio an folgenden Risiken und Instrumenten partizipieren zu lassen:

- Währungen
- Zinsen
- Aktien
- Dividenden
- Volatilität und Varianz (bis zu maximal 10% des Nettovermögens)
- Rohstoffe (über zulässige Finanzkontrakte; bis zu maximal 20% des Nettovermögens)
- und ETF (Finanzinstrumente)

Strategie des Einsatzes von Derivate enthaltenden Titeln zur Erreichung des Anlageziels:

Der Fondsmanager kann Derivate enthaltende Titel gegenüber den anderen vorstehend genannten derivativen Instrumenten mit dem Ziel verwenden, das Exposure oder die Absicherung des Portfolios zu optimieren, indem insbesondere die mit der Nutzung dieser Finanzinstrumente verbundenen Kosten verringert werden, oder indem er ein Exposure gegenüber mehreren Performancefaktoren eingeht.

Das mit solchen Anlagen verbundene Risiko beschränkt sich auf den für ihren Kauf angelegten Betrag. Auf jeden Fall darf die Höhe der Anlagen in Titel mit eingebetteten Derivaten, mit Ausnahme von *Callable*- und *Puttable*-Anleihen, 10% des Nettovermögens nicht übersteigen.

Der Fonds kann auch bis zur Höhe seines Nettovermögens in Callable- und Puttable-Anleihen investieren. Diese handelbaren Schuldtitel enthalten ein Optionselement, das unter bestimmten Bedingungen (Haltedauer, Auftreten eines bestimmten Ereignisses usw.) auf Initiative des Emittenten (im Fall von „Callable-Anleihen“) oder auf Aufforderung durch den Anleger (im Fall von „Puttable-Anleihen“) die vorzeitige Kapitalrückzahlung ermöglicht.

OGA und Investmentfonds

Der Fonds legt an:

- bis zu 100% des Nettovermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW französischen oder ausländischen Rechts, die nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens in Anteile oder Aktien anderer OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts investieren
- bis zu 30% des Nettovermögens in Anteilen oder Aktien von AIF französischen oder europäischen Rechts und von Investmentfonds ausländischen Rechts, die die Anforderungen gemäß Artikel R 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) erfüllen

Der Fonds kann auf Index-Tracker (Anlagefonds, bei dem versucht wird, die Wertentwicklung eines bekannten Index nachzubilden) und Exchange-Traded-Funds zurückgreifen.

Einlagen und liquide Mittel

Der Fonds kann auf Einlagen zurückgreifen, um seine Zahlungsflüsse zu optimieren und die verschiedenen Wertstellungsdaten der Zeichnung/Rücknahme der zugrunde liegenden OGA zu verwalten. Diese Geschäfte werden bis zu einer Höhe von maximal 20% des Nettovermögens durchgeführt. Solche Geschäfte werden nur in Ausnahmefällen durchgeführt.

Der Fonds kann liquide Mittel in geringem Umfang halten, um insbesondere Anteile von Anlegern zurücknehmen zu können.

Die Vergabe von Darlehen ist untersagt.

Aufnahme von Barmitteln

Der Fonds darf im Rahmen von Käufen/Veräußerungen von Anlagen oder von Zeichnungen/Rücknahmen liquide Mittel aufnehmen. Da die Aufnahme liquider Mittel jedoch nicht zu seinen strukturellen Merkmalen gehört, sind diese Ausleihungen vorübergehender Natur und auf maximal 10% des Nettofondsvermögens begrenzt.

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren

Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und ohne von seinen Anlagezielen abzuweichen kann der Fonds bis in Höhe von 20% seines Nettovermögens vorübergehend Wertpapiere erwerben/abtreteten (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte), sofern es sich um für den Fonds zulässige Wertpapiere handelt (im Wesentlichen Aktien und Geldmarktinstrumente). Diese Geschäfte werden getätigt, um die Erträge des Fonds zu optimieren, seine Barmittel anzulegen, das Portfolio an Bestandsschwankungen anzupassen oder die zuvor beschriebenen Strategien umzusetzen. Bei diesen Geschäften handelt es sich um:

- Wertpapierpensionsgeschäfte
- Wertpapierleihegeschäfte

Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand derartiger Geschäfte sein kann, beträgt 10% des Nettovermögens.

Die Gegenpartei bei diesen Geschäften ist CACEIS Bank, Luxembourg Branch. CACEIS Bank, Luxembourg Branch hat keinerlei Befugnisse hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios.

Im Rahmen dieser Transaktionen kann der Fonds finanzielle Garantien („Collateral“) erhalten/gewähren, deren Funktionsweise und Merkmale im Abschnitt „Verwaltung der finanziellen Garantien“ aufgeführt sind. Weitere Angaben zur Vergütung dieser Geschäfte sind im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ enthalten.

5. Verträge, die finanzielle Garantien darstellen

Der Fonds kann im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit OTC-Derivaten und Transaktionen zum befristeten Erwerb bzw. zur befristeten Abtretung von Wertpapieren als Garantien betrachtete und mit dem Ziel einer Reduzierung seines allgemeinen Ausfallrisikos hinterlegte finanzielle Vermögenswerte annehmen oder abgeben.

Die erhaltenen finanziellen Garantien bestehen zum überwiegenden Teil aus Barmitteln für Geschäfte mit OTC-Derivaten sowie aus Barmitteln und zulässigen Staatsanleihen für den befristeten Erwerb bzw. die befristete Abtretung von Wertpapieren. Alle erhaltenen oder gewährten Garantien werden als Volleigentum übertragen.

Das kombinierte Ausfallrisiko aus Geschäften mit OTC-Derivaten und dem befristeten Erwerb bzw. der befristeten Übertragung von Wertpapieren darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Fonds betragen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der geltenden Bestimmungen ist, und ansonsten 5% seines Nettovermögens.

In dieser Hinsicht muss jede erhaltene Finanzgarantie (Collateral), die dazu dient, das Exposure gegenüber dem Ausfallrisiko zu verringern, folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie wird in Form von Barmitteln, Anleihen oder Schatzanweisungen beliebiger Laufzeit gegeben, die von Mitgliedstaaten der OECD bzw. von ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen oder Organisationen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder globaler Ebene begeben oder garantiert werden.
- Sie wird von der Verwahrstelle des Fonds oder einem ihrer Aufsicht unterliegenden Vertreter oder Dritten oder einer anderen Verwahrstelle gehalten, die einer Aufsicht unterliegt und die keine Verbindung zu dem Anbieter der finanziellen Garantien aufweist;
- Sie erfüllen jederzeit die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Kriterien im Hinblick auf Liquidität, Bewertung (mindestens täglich), Bonität des Emittenten (Rating von mindestens AA-), geringe Korrelation mit der Gegenpartei und Diversifizierung, und das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten darf höchstens 20% vom Nettovermögen ausmachen.
- Die in Barmitteln gehaltenen finanziellen Garantien werden hauptsächlich in bei zulässigen Stellen getätigten Einlagen platziert und/oder zum Zweck von Transaktionen zur Wertpapierindepensionsnahme genutzt und im geringeren Umfang in hochwertigen Staatsanleihen oder Schatzanweisungen sowie kurzfristigen Geldmarkt-OGA angelegt.

Als finanzielle Garantie erhaltene Staatsanleihen und Schatzanweisungen werden mit einem Abschlag ausgewiesen. Dieser wird von der Verwaltungsgesellschaft mit jeder Gegenpartei vertraglich festgelegt.

6. Risikoprofil

Der Fonds legt in OGA und Finanzinstrumenten an, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese OGA und Finanzinstrumente sind sensibel gegenüber Entwicklungen und Risiken des Marktes.

Das Risikoprofil des FCP ist auf einen Anlagehorizont von mehr als 5 Jahren ausgelegt.

Wie bei jeder Finanzanlage müssen potenzielle Anleger sich bewusst sein, dass der Wert der Vermögenswerte des Fonds den Entwicklungen an den internationalen Aktien- und Rentenmärkten unterliegt und daher stark schwanken kann. Ein Anteilsinhaber erhält keine Garantie dafür, dass er das investierte Kapital zurückerhält.

Unter anderem sind die nachstehenden Risikofaktoren zu beachten. Ein jeder Anleger ist gehalten, das mit der betreffenden Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von CARMIGNAC GESTION seine eigene Meinung zu bilden und insbesondere in der Frage der Vereinbarkeit der betreffenden Anlage mit seiner finanziellen Situation gegebenenfalls die Stellungnahme von Fachleuten für diese Fragen einzuholen.

- a) **Aktienrisiko:** Da der Fonds dem Risiko der Aktienmärkte ausgesetzt ist, kann der Nettoinventarwert des Fonds bei einem Anstieg und bei einem Rückgang der Aktienmärkte sinken.
- b) **Kapitalverlustrisiko:** Für das Portfolio besteht weder eine Garantie noch ein Schutz des investierten Kapitals. Der Kapitalverlust tritt ein, wenn ein Anteil zu einem Preis verkauft wird, der unter dem Kaufpreis liegt.
- c) **Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum:** Die Verwaltung mit Ermessensspielraum beruht auf der Einschätzung der Entwicklung der Finanzmärkte. Die Performance des Fonds hängt von den Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden, sowie von der von ihr festgelegten Vermögensallokation ab. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht die performancestärksten Unternehmen auswählt.
- d) **Risiko in Verbindung mit Schwellenländern:** Die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten

können von den an den großen internationalen Finanzplätzen geltenden Standards abweichen und die Kursschwankungen können hier hoch sein.

- e) **Zinsrisiko:** Das Zinsrisiko führt bei Zinsschwankungen zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts. Wenn die modifizierte Duration des Portfolios positiv ist, kann ein Zinsanstieg zu einem Rückgang des Portfoliowertes führen. Wenn die modifizierte Duration negativ ist, kann ein Zinsrückgang zu einem Rückgang des Portfoliowertes führen.
- f) **Kreditrisiko:** das Kreditrisiko besteht in der Gefahr, dass der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wenn sich die Qualität von Emittenten verschlechtert, z.B. bei einer Rückstufung ihrer Bonität durch Ratingagenturen, können die Anleihen an Wert verlieren und eine Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich ziehen.
- g) **Währungsrisiko:** Der Fonds ist dem Währungsrisiko durch den Kauf von Wertpapieren und/oder OGA, die auf eine andere Währung als EUR lauten, oder indirekt durch den Erwerb von OGA in EUR, deren Anlagen nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert sind, oder durch Devisentermingeschäfte ausgesetzt.
- h) **Liquiditätsrisiko:** An den Märkten, an denen der Fonds tätig ist, kann es zu einem zeitweiligen Liquiditätsmangel kommen. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Fonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.
- i) **Risiko in Verbindung mit Rohstoffindizes:** Schwankende Rohstoffpreise und die Volatilität dieses Sektors können zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen. Der Fonds kann diesem Risiko durch Derivate ausgesetzt sein, deren Basiswerte zulässige Rohstoffindizes sind.
- j) **Volatilitätsrisiko:** Eine Zu- oder Abnahme der Volatilität kann zu einer Abnahme des Nettoinventarwerts führen. Der Fonds ist diesem Risiko ausgesetzt, insbesondere durch Derivate, deren Basiswert die Volatilität oder die Varianz ist.
- k) **Ausfallrisiko:** Das Ausfallrisiko misst den möglichen Verlust für den Fall, dass eine Gegenpartei bei außerbörslichen Finanzkontrakten oder bei befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen kann. Der Fonds ist diesem Risiko durch außerbörsliche Finanzkontrakte ausgesetzt, die mit verschiedenen Gegenparteien abgeschlossen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zugunsten des Fonds eine Garantie hinterlegen, um das Ausfallrisiko des Fonds zu reduzieren.
- l) **Risiken im Zusammenhang mit befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren:** Die Nutzung dieser Transaktionen und die Verwaltung ihrer Garantien können mit bestimmten spezifischen Risiken verbunden sein, beispielsweise mit operationellen Risiken oder dem Verwahrungsrisiko. Daher kann sich die Nutzung dieser Transaktionen negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.
- m) **Rechtliches Risiko:** Hierbei handelt es sich um das Risiko einer unangemessenen Abfassung der mit Gegenparteien im Rahmen des/der befristeten Erwerbs/Abtretung von Wertpapieren oder mit Gegenparteien der OTC-Terminkontrakte abgeschlossenen Verträge.
- n) **Risiko im Zusammenhang mit der Weiterverwendung finanzieller Garantien:** Der Fonds beabsichtigt nicht, erhaltene finanzielle Garantien weiterzuverwenden. Sollte dies jedoch der Fall sein, besteht das Risiko, dass der sich hieraus ergebende Wert geringer ist als der ursprünglich erhaltene Wert.

- o) **Nachhaltigkeitsrisiko:** Bezeichnet ein Ereignis oder einen Zustand in Zusammenhang mit der Umwelt, Sozialem oder der Unternehmensführung, das/der – sofern es/er eintritt – eine erhebliche tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung auf den Wert der Anlagen und letztendlich auf den Nettoinventarwert des Fonds haben kann.

✓ Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos bei den Anlageentscheidungen

Die Anlagen des Fonds sind Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, die bei der Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen ein bedeutendes potenzielles oder reales Risiko darstellen. Die Verwaltungsgesellschaft hat in ihre Anlageentscheidungen und ihren Risikomanagementprozess daher die Ermittlung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken über einen 3-stufigen Prozess integriert:

1. Ausschluss: Anlagen in Unternehmen, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass sie die Nachhaltigkeitsstandards des Fonds nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft setzt eine Ausschlusspolitik um, die unter anderem Ausschlüsse und Toleranzschwellen für Unternehmen vorsieht, die in Bereichen wie umstrittene Waffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Kraftwerkskohleproduktion und Stromerzeugung tätig sind. Weitere Informationen finden Sie in der Ausschlussrichtlinie im Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagen“ auf der Website der Verwaltungsgesellschaft: <https://www.carmignac.com>.

2. Analyse: Die Verwaltungsgesellschaft führt neben der traditionellen finanziellen Analyse eine ESG-Analyse durch, um Nachhaltigkeitsrisiken von emittierenden Unternehmen im Anlageuniversum zu ermitteln. Diese Analyse deckt mehr als 90% der Unternehmensanleihen und Aktien ab. Für die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken verwendet die Verwaltungsgesellschaft das unternehmenseigene ESG-Research-System von Carmignac START. Weitere Informationen finden Sie in der ESG-Integrationsrichtlinie und den Informationen zum START-System, die im Abschnitt „Verantwortungsvolles Investieren“ auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar sind: <https://www.carmignac.com>.

3. Aktiver Dialog: Die Verwaltungsgesellschaft arbeitet mit emittierenden Unternehmen oder Emittenten in ESG-Fragen zusammen, um diese zu sensibilisieren und selbst ein besseres Verständnis für die Nachhaltigkeitsrisiken in den Portfolios zu entwickeln. Dieser aktive Dialog kann mit einem speziellen Thema aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zusammenhängen, mit einer nachhaltigen Wirkung, mit umstrittenen Verhaltensweisen oder mit Abstimmungen per Stimmrechtsvollmacht. Weitere Informationen finden Sie in der Verpflichtungsrichtlinie, die im Abschnitt „Verantwortungsvolles Investieren“ auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar ist: <https://www.carmignac.com>.

✓ Mögliche Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Nachhaltigkeit auswirken. Dies kann in Form von bedeutenden realen oder potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Anlagen, den Nettoinventarwert des Fonds und letztendlich auf die Rendite der Anlagen der Anleger der Fall sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die finanzielle Bedeutung von Nachhaltigkeitsrisiken für die Rendite eines Portfoliounternehmens auf verschiedene Weise überwachen und beurteilen:

- Umwelt: Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass ein Unternehmen, wenn es die Umweltauswirkungen seiner Aktivitäten und der Produktion seiner Waren und Dienstleistungen nicht

berücksichtigt, von einer Verschlechterung des Naturkapitals, Strafen wegen eines Verstoßes gegen Umweltauflagen oder einem Rückgang der Nachfrage der Kunden nach seinen Waren und Dienstleistungen betroffen sein kann. Folglich werden bei dem Unternehmen gegebenenfalls der CO₂-Fußabdruck, die Wasser- und Abfallwirtschaft, die Beschaffung und die Lieferanten überwacht.

- Soziales: Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass soziale Indikatoren für die Überwachung des langfristigen Wachstumspotenzials und der finanziellen Stabilität eines Unternehmens von großer Bedeutung sind. Diese Richtlinien im Bereich Humankapital, Sicherheitskontrollen von Produkten und Schutz von Kundendaten gehören zu den wichtigen Praktiken, die überwacht werden.
- Unternehmensführung: Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass eine schlechte Unternehmensführung ein finanzielles Risiko nach sich ziehen kann. Folglich gehören zu den untersuchten Schlüsselfaktoren die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung, die Behandlung von Minderheitsaktionären und die Vergütung. Zudem wird das Verhalten der Unternehmen in den Bereichen Rechnungslegung, Steuern und Korruptionsbekämpfung überprüft.

Die diesem Produkt zugrunde liegenden Vermögenswerte berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

7. Mögliche Zeichner und Profil des typischen Anlegers

Die Anteile dieses Fonds wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Folglich dürfen sie im Namen oder zugunsten einer „U.S.-Person“ gemäß der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Regulation S“ weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Darüber hinaus können die Anteile des Fonds weder direkt noch indirekt „US-Personen“ und/oder anderen Einrichtungen, die sich im Besitz einer oder mehrerer „US-Personen“ im Sinne der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)“ befinden, angeboten oder verkauft werden.

Außer diesem Fall steht der Fonds allen Zeichnern offen.

Der angemessene Betrag der Anlage in diesem Fonds hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. Um ihn festzulegen, wird dem Anleger empfohlen, fachliche Beratung einzuholen, um seine Anlagen zu diversifizieren und den in diesem Fonds anzulegenden Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens insbesondere im Hinblick auf die empfohlene Anlagedauer und die o. g. Risiken, das persönliche Vermögen, seine Bedürfnisse und seine Ziele festzulegen.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 5 Jahre.

8. Bestimmung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGE BETRÄGE	ANTEILE „ACC“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierend (Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Erträge)
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierend (Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Erträge)

9. Häufigkeit der Ausschüttung

Da es sich um einen thesaurierenden Fonds handelt, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

10. Merkmale der Anteile

Die Anteile lauten auf EUR. Sie können in Tausendstel-Anteile gestückelt werden.

11. Bedingungen für Zeichnungen und Rücknahmen

Aufträge werden entsprechend der nachfolgenden Tabelle ausgeführt:

GESCHÄFTSTAG	GESCHÄFTSTAG	GESCHÄFTSTAG, TAG DER FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	T+ 1 GESCHÄFTSTAG	T+ 3 GESCHÄFTSTAGE	T+ 3 GESCHÄFTSTAGE
Annahme der Zeichnungsaufträge vor 16.30 Uhr ¹	Annahme der Rücknahmeaufträge vor 16.30 Uhr ¹	Auftragsausführung spätestens in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

¹ Sofern keine spezifische Frist mit Ihrem Finanzinstitut vereinbart wurde.

Tag und Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung

Der Nettoinventarwert wird täglich nach dem Kalender der Börse Euronext Paris berechnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich. Die Aufstellung dieser Tage ist auf Anfrage bei der Zentralisierungsstelle erhältlich.

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen

In bestimmten Ländern kann die Zeichnung von Anteilen gemäß den von der Aufsichtsbehörde in dem betreffenden Land genehmigten spezifischen Modalitäten erfolgen.

Zeichnungen und Rücknahmen aufgrund einer nach der im Verkaufsprospekt angegebenen Schlusszeit übertragenen Order (*Late Trading*) sind untersagt. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die nach 16.30 Uhr (MEZ/MESZ) bei der Zentralisierungsstelle eingehen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts eingegangen.

Die Frist zwischen dem Datum der Annahme des Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags und dem Datum der Abwicklung dieses Antrags durch die Verwahrstelle des Anlegers beträgt für alle Anteile 3 Werktage.

Folgen ein oder mehrere Feiertage (Feiertage der Euronext oder gesetzliche Feiertage in Frankreich) in diesem Abwicklungszyklus aufeinander, wird beim letzten Feiertag in gleicher Weise verfahren. Die Aufstellung dieser Tage ist auf Anfrage bei der Zentralisierungsstelle erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft richtet sich nach den Grundsätzen, die im Standpunkt Nr. 2004-07 der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF in Bezug auf die Praktiken Market Timing und Late Trading niedergelegt sind. Insbesondere sorgt sie für die Einhaltung dieser ordnungsgemäßen Vorgehensweise, indem sie mit jedem gewerblichen Anleger, der unter die Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II-Richtlinie) fällt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet, sodass die sensiblen Angaben in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios nur dazu verwendet werden, die Aufsichtspflichten zu erfüllen.

Institutionen, die für die Einhaltung der von der Verwaltungsgesellschaft delegierten Annahmeschlusszeit für die Zentralisierung verantwortlich sind

BNP PARIBAS S.A.: Sitz befindet sich in 16, Boulevard des Italiens - 75009 Paris, Frankreich; Postanschrift: 9, rue du Débarcadère - 93500 Pantin, Frankreich.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Aufträge, die an andere Vermittler als BNP Paribas S.A. übermittelt werden, dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass diese Vermittler gegenüber BNP Paribas S.A. Services den Annahmeschluss für Aufträge beachten müssen. Daher können diese Vermittler ihre eigene Schlusszeit anwenden, die vor der oben genannten liegt, um ihre Frist für die Übermittlung der Aufträge an BNP Paribas S.A. einzuhalten.

Ort und Art der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Carmignac Gestion, Büros: 24, place Vendôme, 75001 Paris

Der täglich um 15.00 Uhr bekannt gegebene Nettoinventarwert dient als Grundlage für die Berechnung der vor 16.30 Uhr am Vortag eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert wird bei Carmignac Gestion angezeigt.

Der Nettoinventarwert wird auf der Website von CARMIGNAC GESTION veröffentlicht: www.carmignac.com

12. Kosten und Gebühren**a) Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren des OGAW**

Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die dem FCP zufließenden Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem FCP bei der Investition oder der Veräußerung der ihm anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vom FCP vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

KOSTEN UND GEBÜHREN DES ANLEGERS FÜR ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN	GRUNDLAGE	SATZ
Nicht dem OGAW zufließender maximaler Ausgabeaufschlag (inkl. Steuern)	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	4%
Dem OGAW zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-
Nicht dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-
Dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-

b) Betriebs- und Verwaltungskosten

	DEM OGAW IN RECHNUNG GESTELLTE KOSTEN	GRUNDLAGE	SATZ
1 und 2	Kosten für die Anlageverwaltung und externe administrative Kosten zu Lasten der Verwaltungsgesellschaft	Nettovermögen	1,50% einschl. Steuern (Höchstsatz)
3	Maximale indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	2%
4	Umsatzprovisionen von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmte	Pro Geschäft	-
5	Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Max. 20% der überdurchschnittlichen Wertentwicklung (wenn diese erreicht wird) (1)

Finanzverwaltungsgebühren umfassen alle Retrozessionen, die an externe Gesellschaften oder Einheiten der Gruppe, zu der sie gehören, gezahlt werden, hauptsächlich an die Beauftragten der Finanzverwaltung oder die Vertriebsvermittler des OGAW. Diese Retrozessionen werden im Allgemeinen als Prozentsatz der externen Finanzverwaltung der Verwaltungsgesellschaft berechnet und Verwaltungskosten. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein System implementiert, um die Einhaltung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Inhaber zu gewährleisten. Grundsätzlich wird keine Vorzugsbehandlung gewährt, außer im Fall einer finanziellen Vorzugsbehandlung in Form einer ausgehandelten Rückvergütung eines Teils der Verwaltungsgebühren für bestimmte Anleger, die aus sachlichen Gründen wie einer erheblichen Zeichnungsverpflichtung gewährt wird, oder ein langfristiges Investitionsengagement von institutionellen Investoren. Es kann vorkommen, dass diese Rabatte Anlegern gewährt werden, die in einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung mit der Verwaltungsgesellschaft stehen. Es wird daran erinnert, dass die an Vermittler für den Vertrieb des Fonds gezahlten Retrozessionen nicht als Vorzugsbehandlung gelten.

(1) Die erfolgsabhängige Provision basiert auf dem Vergleich zwischen der Wertentwicklung jedes Fondsanteils (ausgenommen nicht abgesicherte Anteile) und des Referenzindikators über das Geschäftsjahr. Für die nicht abgesicherten Anteile wird die erfolgsabhängige Provision auf der Grundlage der Wertentwicklung des jeweiligen Anteils berechnet, verglichen mit der Wertentwicklung des in die Anteilswährung umgerechneten Referenzindikators.

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Wertentwicklung seit Beginn des Geschäftsjahres über der Wertentwicklung des Referenzindikators liegt, und wenn keine Underperformance aus der Vergangenheit mehr ausgeglichen werden muss, wird täglich eine Rückstellung in Höhe von maximal 20% dieser überdurchschnittlichen Wertentwicklung gebildet. Liegt die Wertentwicklung unter der dieses Index, so wird täglich eine Kürzung der Rückstellung in Höhe von maximal 20% dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung auf den seit Jahresbeginn bestehenden Betrag vorgenommen. Für den Anteil A beträgt der effektive Satz der erfolgsabhängigen Provision 20%. Bevor eine erfolgsabhängige Provision erhoben wird, muss eine etwaige Underperformance gegenüber dem Referenzindikator im Laufe des fünfjährigen Referenzzeitraums oder seit Auflegung des Anteils (wobei der kürzere der beiden Zeiträume berücksichtigt wird) ausgeglichen werden. Wenn es ein weiteres Jahr mit einer Underperformance innerhalb dieses ersten fünfjährigen Referenzzeitraums gegeben hat und diese Underperformance nicht bis zum Ende dieses ersten Zeitraums aufgeholt wurde, beginnt ein neuer Zeitraum von maximal fünf Jahren ab diesem neuen Jahr mit einer Underperformance. Die Performance des Fonds wird durch sein Bruttovermögen abzüglich aller Kosten und vor Rückstellung der

erfolgsabhängigen Provision und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen repräsentiert. Die erfolgsabhängige Provision könnte auch fällig werden, wenn der Anteil zwar seinen Referenzindex übertrifft, aber dennoch eine negative Performance verzeichnet hat. Wenn der Fonds eine Rückstellung für eine erfolgsabhängige Provision bilden darf, gilt:

- o Bei Zeichnungen wird ein Mechanismus zur Neutralisierung des „Volumeneffekts“ dieser gezeichneten Anteile bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Provision angewendet. Er besteht darin, dass systematisch von der täglichen Rückstellung der Anteil der tatsächlich angefallenen erfolgsabhängigen Provision abgezogen wird, der durch diese neu gezeichneten Anteile zustande kommt.
- o Bei Rücknahmen fließt ein den zurückgenommenen Anteilen entsprechender Teil der Rückstellungen für die erfolgsabhängige Provision der Verwaltungsgesellschaft zu, gemäß dem „Kristallisationsprinzip“.

Die gesamte erfolgsabhängige Provision wird von der Verwaltungsgesellschaft am Abschlusstag des Geschäftsjahres vereinnahmt.

Sonstige dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten:

- Der Autorité des Marchés Financiers geschuldete Beiträge für die Verwaltung des Fonds gemäß d) von 3° von II des Artikels L.621-5-3 des Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) werden dem Fonds in Rechnung gestellt.
- Außerordentliche und nicht wiederkehrende Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen oder einem Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen (z. B. ein Sammelklage), nur wenn dies Verfahren zugunsten des Fonds ausgehen und wenn die Beträge vom Fonds vereinnahmt wurden. Einzelheiten zu diesen Kosten werden zudem im Nachhinein im Jahresbericht des OGAW offengelegt.

Verfahren zur Berechnung und Aufteilung der Erträge aus befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Vergütung im Rahmen von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren).

Alle aus diesen Techniken resultierenden Erträge werden dem Fonds erstattet, mit Ausnahme der Betriebskosten von Wertpapierleihegeschäften, die von Caceis Bank, Luxembourg Branch, in ihrer Funktion als Verleiher in Rechnung gestellt werden. Die vom Verleiher in Rechnung gestellten Beträge dürfen höchstens 15% der mit den betreffenden Wertpapierleihegeschäften erzielten Erträge ausmachen.

Bei Pensionsgeschäften mit Lieferung ist der Fonds unmittelbar Gegenpartei der Transaktion und erhält die volle Vergütung.

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des Fonds.

Sachleistung

CARMIGNAC GESTION erhält weder auf eigene Rechnung noch für Rechnung Dritter Sachleistungen entsprechend der Definition in den allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des Fonds.

Auswahl der Vermittler

Im Hinblick auf die beste Ausführung der Börsenorders werden die Intermediäre nach mehreren Kriterien ausgewählt.

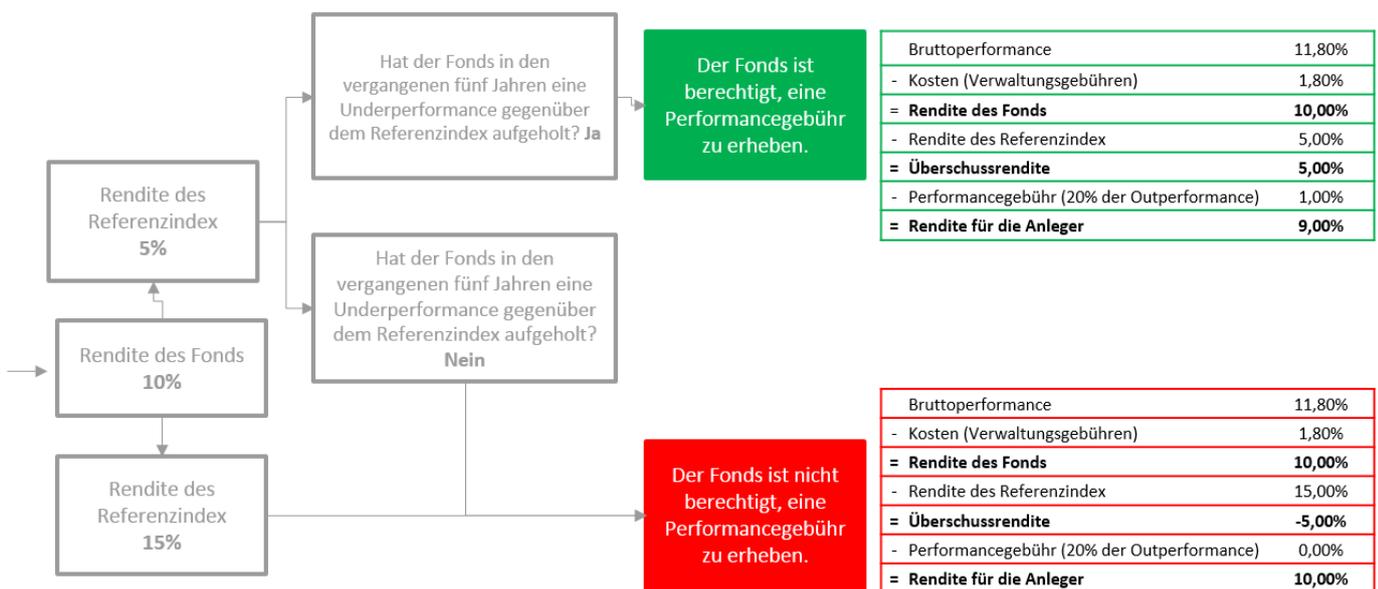
Dabei handelt es sich sowohl um quantitative als auch um qualitative Kriterien, die von den Märkten abhängen, an denen die Intermediäre ihre Dienstleistungen anbieten – in Bezug auf geographische Regionen und auf Instrumente.

Die Kriterien beziehen sich vor allem auf die Verfügbarkeit und Proaktivität der Intermediäre, die Finanzlage, die Schnelligkeit, die Qualität der Orderbearbeitung und -ausführung sowie die Vermittlungsgebühren.

Erfolgsabhängige Provision

Die Methode für die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision wurde gemäß den ESMA-Leitlinien erstellt („Abschlussbericht – Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF“, 3. April 2020 / ESMA 34-39-968). Die Methode für die Berechnung der Gebühr, veranschaulicht mit Beispielen, der Referenzzeitraum für die Performance und der Ausgleichsmechanismus für die oben erwähnten Anteile sind im Folgenden beschrieben.

1. Berechnungslogik für die erfolgsabhängige Provision



2. Beziffertes Beispiel

JAHR	NETTOPERFORMANCE*	VERBLEIBENDE UNDERPERFORMANCE	VEREINNAHMUNG EINER ERFOLGSABHÄNGIGEN PROVISION
Jahr 1	5%	0%	Ja
Jahr 2	0%	0%	Nein
Jahr 3	-5%	-5%	Nein
Jahr 4	3%	-2%	Nein
Jahr 5	2%	0%	Nein
Jahr 6	5%	0%	Ja
Jahr 7	5%	0%	Ja
Jahr 8	-10%	-10%	Nein
Jahr 9	2%	-8%	Nein
Jahr 10	2%	-6%	Nein
Jahr 11	2%	-4%	Nein
Jahr 12	0%	0%	Nein
Jahr 13	2%	0%	Ja

Jahr 14	-6%	-6%	Nein
Jahr 15	2%	-4%	Nein
Jahr 16	2%	-2%	Nein
Jahr 17	-4%	-6%	Nein
Jahr 18	0%	-4%	Nein
Jahr 19	5%	0%	Ja

Auszug aus den ESMA FAQs zur Anwendung der OGAW-Richtlinie, ESMA34-43-392, S. 57

*Nettoperformance des Fonds im Vergleich zum Referenzindikator

IV. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

Verbreitung von Informationen über den OGAW

Die letzten Jahresberichte und die Zusammensetzung des Vermögens werden den Anteilshabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb von acht Werktagen zugesandt: Carmignac Gestion, 24, place Vendôme, 75001 Paris

Der Verkaufsprospekt sowie Informationen über die Einrichtungen, die die in Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Aufgaben ausführen, stehen auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung.

Auf der Website www.carmignac.com und im Jahresbericht der Fonds, die die Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) berücksichtigen, werden Informationen darüber veröffentlicht, wie die Verwaltungsgesellschaft diesen Kriterien Rechnung trägt.

Kontakt: Abteilung Kommunikation – Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35 – Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

V. ANLAGEREGELN

Der Fonds hält die finanziellen Koeffizienten, die für allgemeine OGAW französischen Rechts, die den Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, vorgeschrieben sind, und die Koeffizienten in Verbindung mit den Beschränkungen dieses Prospekts ein.

VI. GESAMTRISIKO

Die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos ist die relative Value-at-Risk-Methode (VaR) gegenüber einem Referenzportfolio (das Referenzportfolio ist der Referenzindikator des Fonds), auf Grundlage der vergangenen beiden Jahre und mit einem Konfidenzniveau von 99% über 20 Tage. Die erwartete Hebelwirkung, die als Summe der Nominalbeträge ohne Ausgleich oder Absicherung errechnet wird, beläuft sich auf 200%, kann aber unter bestimmten Bedingungen höher sein.

Stärkerer Hebeleffekt: Er resultiert im Allgemeinen aus spezifischen Marktbedingungen (geringe/hohe Volatilität, niedrige Zinsen, Interventionen der Zentralbank) oder aus einer Erhöhung der Anzahl der Positionen, mit der die Risiken des Portfolios ausgeglichen werden können, oder aus der Nutzung von Optionen, die weit aus dem Geld sind.

So können etwa neue Positionen, die eröffnet werden, um ein Gegenwicht zu bestehenden Positionen zu bilden, den Bruttonominalwert der laufenden Kontrakte durch Erzeugung einer starken Hebelwirkung, die kaum mit dem aktuellen Risiko des Portfolios korreliert, erhöhen. Sie werden stets entsprechend dem Risikoprofil und dem Anlageziel des Portfolios verwendet.

VII. BEWERTUNGSREGELN

1. Bewertungsregeln:

a) Bewertung der Bilanzposten und der fixen und bedingten Termingeschäfte

Wertpapierbestand

Die Zugänge zum Portfolio werden zu ihrem Anschaffungspreis (ohne Kosten) und die Abgänge zum Abgabepreis (ohne Kosten) verbucht.

Die Wertpapiere und die fixen oder bedingten Termingeschäfte im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der in Paris am Bewertungstag verfügbaren Wechselkurse in die Währung der Buchführung umgerechnet. Das Portfolio wird wie folgt bewertet:

Französische Werte

- des Kassamarkts, System der aufgeschobenen Abrechnung: zum letzten bekannten Kurs.
OAT („Obligations assimilées du Trésor“) werden auf der Grundlage des gemittelten Kurses eines Kursdatenanbieters (vom französischen Finanzministerium ausgewählter „Spécialiste des valeurs du Trésor“, kurz SVT) bewertet. Die Zuverlässigkeit dieses Kurses wird anhand eines Vergleichs mit den Kursen einiger anderer Kursdatenanbieter überprüft.

Ausländische Werte

- in Paris notiert und hinterlegt: zum letzten bekannten Kurs.
- nicht in Paris hinterlegt:
 - zum letzten bekannten Kurs bei denjenigen des europäischen Kontinents,
 - zum letzten bekannten Kurs bei den anderen.

Französische oder ausländische Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde, werden zum letzten offiziell veröffentlichten Kurs oder zu ihrem wahrscheinlichen Marktwert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet. Entsprechende Belege werden bei den Kontrollen dem Abschlussprüfer vorgelegt.

Die OGA

Sie werden zum letzten Rücknahmepreis oder zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

Geldmarktinstrumente und synthetische Anlagen aus einem Geldmarktinstrument, das durch einen oder mehrere Zins- und/oder Währungsswaps gedeckt ist („Asset-Swaps“)

Diejenigen, die Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden.

Diejenigen, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg,

Reuters usw.) bereitgestellt werden für ähnliche handelbare Forderungspapiere, deren Kurs gegebenenfalls entsprechend den immanenten Merkmalen des Emittenten und nach einer versicherungsmathematischen Methode angepasst wird.

Diejenigen mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten: nach einer linearen Methode.

Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Forderungspapiers mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensitivität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen.

Diese Transaktionen werden gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen bewertet.

Einige Transaktionen mit festem Zins, deren Laufzeit mehr als drei Monate beträgt, können Gegenstand einer Bewertung zum Marktpreis sein.

Fixe und bedingte Termingeschäfte

Devisenterminkäufe/-verkäufe werden unter Berücksichtigung der Amortisation des Reports/Deports bewertet.

b) Außerbilanzielle Transaktionen

Geschäfte an organisierten Märkten

- **Fixe Termingeschäfte:** Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet: Kurs des Terminkontrakts x Nennwert des Kontrakts x Stückzahl.
- **Bedingte Termingeschäfte:** Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Tageseröffnungs- oder zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Wert der Option zugrunde liegenden Basiswerts. Sie wird folgendermaßen berechnet: Delta x Stückzahl x Mindestschluss oder Nennwert x Kurs des Basiswerts.

OTC (Over the Counter)-Geschäfte

- Zinssatzgeschäfte: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.
- Zinsswapgeschäfte:
 - Diejenigen mit einer Restlaufzeit von über 3 Monaten: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und nach einer versicherungsmathematischen Methode.
- Gedeckte oder nicht gedeckte Transaktionen:
 - Festzins / variabler Zins: Nominalwert des Kontrakts
 - Variabler Zins / Festzins: Nominalwert des Kontrakts
 - Diejenigen mit einer Restlaufzeit von höchstens 3 Monaten: Bewertung nach einer linearen Methode.
 - Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Zinsswapgeschäfts mit einer Restlaufzeit von maximal 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensitivität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).

- Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet:
 - Gedeckte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts
 - Nicht gedeckte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts
 - Sonstige OTC (Over the Counter)-Geschäfte
 - Zins-, Wechselkurs- und Kreditgeschäfte: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.

Die Verpflichtung wird folgendermaßen ausgewiesen: Nominalwert des Kontrakts.

2. Verbuchungsmethode

Die Erträge werden nach der Methode der vereinnahmten Erträge verbucht.

Die Transaktionskosten werden nach der Methode der Gebührenabgrenzung verbucht.

3. Währung der Buchführung

Die Buchführung des Fonds erfolgt in Euro.

VIII. VERGÜTUNG

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft fördert ein Risikomanagement, das nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken anregt. Sie steht im Einklang mit den Zielen und Interessen der Verwalter, der verwalteten OGA und der Anleger der OGA, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Vergütungspolitik wurde ausgearbeitet und umgesetzt, um den dauerhaften Erfolg und die Stabilität der Verwaltungsgesellschaft zu fördern und dabei gleichzeitig motivierte und leistungsfähige Mitarbeiter zu gewinnen, zu entwickeln und zu halten.

Die Vergütungspolitik sieht ein System der strukturierten Vergütung mit einer ausreichend hohen festen Komponente und einer variablen Komponente für die Risikoträger vor, die so festgelegt ist, dass die Schaffung von langfristigem Wert belohnt wird. Ein bedeutender Prozentsatz der variablen Vergütung der Risikoträger ist zeitlich bis zu drei Jahre versetzt. Der zeitversetzte Anteil wird an die Performance der Fonds gebunden, die für die von der Gesellschaft umgesetzte Verwaltung repräsentativ sind, sodass den langfristigen Interessen der Anleger der verwalteten OGA Rechnung getragen wird. Zudem wird die variable Vergütung nur dann definitiv gezahlt, wenn dies mit der finanziellen Lage der Verwaltungsgesellschaft vereinbar ist.

Die Vergütungspolitik ist vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt worden. Die Leitlinien der Vergütungspolitik werden regelmäßig vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss geprüft und an den sich beständig ändernden Rechtsrahmen angepasst. Einzelheiten zur Vergütungspolitik mit einer Erläuterung zur Berechnungsweise der Vergütung und der sonstigen Leistungen sowie Informationen über den Vergütungs- und Nominierungsausschuss stehen auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

IX. WICHTIGSTE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1(b) der SFDR-Verordnung nicht die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, da dieser Rechtsrahmen noch nicht vollständig umgesetzt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft hat Kenntnis der Kriterien in Anhang 1 der Entwürfe für technische Regulierungsstandards (RTS, „Regulatory Technical Standards“), der Stufe 2 der europäischen Regulierung, die die SFDR-Verordnung (Stufe 1) begleitet und am 2. Februar 2021 veröffentlicht wurde. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt die gesetzliche Entwicklung und prüft kontinuierlich ihre Position. Die Verwaltungsgesellschaft wird ihre Entscheidung spätestens bei Inkrafttreten der zweiten Stufe der EU-Verordnung erneut überprüfen.

VERTRAGSBEDINGUNGEN DES FONDS COMMUN DE PLACEMENT CARMIGNAC PROFIL RÉACTIF 100

ABSCHNITT 1: ANTEILE UND VERMÖGEN

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Miteigentumsanteil einem gleichen Anteil am Fondsvermögen entspricht. Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab dem Datum seiner Gründung, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder der in den vorliegenden Vertragsbedingungen genannten Verlängerung der Fondsdauer (s. Artikel 11).

Die Merkmale der einzelnen Anteilkategorien und die jeweiligen Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt des FCP festgelegt.

Die einzelnen Anteilkategorien können:

- unterschiedliche Modalitäten der Ertragsverwendung aufweisen (Ausschüttung oder Thesaurierung),
- auf unterschiedliche Währungen lauten,
- unterschiedliche Verwaltungskosten beinhalten,
- unterschiedliche Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren beinhalten,
- einen unterschiedlichen Nominalwert aufweisen.

Es besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung oder der Aufteilung von Anteilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in auf Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel lautende Bruchteile gestückelt werden.

Die Bestimmungen über die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen gelten für Bruchteile von Anteilen, deren Wert sich stets nach dem Wert des Anteils richtet, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen über Anteile gelten für Bruchteile von Anteilen, ohne dass dies weiter spezifiziert werden muss, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann auf eigenen Beschluss eine Anteilsteilung durch die Schaffung neuer Anteile vornehmen, die den Anteilsinhabern als Ersatz für alte Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestbetrag des Vermögens

Es kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen, wenn das Fondsvermögen unter den Betrag von 300.000 EUR fällt. Übersteigt das Vermögen während 30 Tagen diesen Betrag nicht, ergreift die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen, um den betreffenden OGAW zu liquidieren oder um eine der in Artikel 422-17 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) (Umwandlung von OGAW) aufgeführten Maßnahmen anzuwenden.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anteilsinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes ausgegeben, der sich gegebenenfalls um Ausgabeaufschläge erhöht.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und nach den Modalitäten, die im Verkaufsprospekt festgelegt sind.

Die Anteile von Investmentfonds können zur Notierung an einer Börse in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes vollständig abgerechnet werden. Sie können durch Barzahlung und/oder die Einbringung von Finanzinstrumenten ausgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt ab dem Tag der Hinterlegung der Wertpapiere über eine Frist von sieben Tagen, um ihren diesbezüglichen Beschluss bekannt zu geben. Im Falle einer Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach Annahme der betreffenden Wertpapiere ausgeführt.

Rücknahmen können in bar und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn eine Rücknahme in Form von Sachwerten einen repräsentativen Teil des Portfoliovermögens betrifft, muss die Verwaltungsgesellschaft nur die schriftliche, unterschriebene Einwilligung des aussteigenden Inhabers einholen. Wenn eine Rücknahme in Form von Sachwerten keinen repräsentativen Teil des Portfoliovermögens betrifft, müssen sämtliche Anteilinhaber schriftlich einwilligen, dass der aussteigende Inhaber seine Anteile gegen bestimmte in der Vereinbarung ausdrücklich angegebene Vermögenswerte zurücknehmen lassen kann.

Abweichend davon können Rücknahmen auf dem Primärmarkt, wenn es sich bei dem Fonds um einen ETF handelt, mit Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios und unter Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber unter den im Verkaufsprospekt oder der Satzung des Investmentfonds festgelegten Bedingungen in Form von Sachwerten erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann vom Inhaber des Emittentenkontos unter den im Verkaufsprospekt des Investmentfonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Zurückgenommene Vermögenswerte werden im Allgemeinen gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Vermögenswerte.

Rücknahmen werden innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach Ablauf der Frist für die Bewertung des Anteils vom Inhaber des Emittentenkontos abgewickelt.

Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Rückzahlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände die vorzeitige Veräußerung von Vermögenswerten im Fonds erfordert. Die Frist darf jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

Außer bei Erbanfall oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern an bzw. auf einen Dritten an eine Rücknahme und anschließende Zeichnung gebunden. Handelt es sich um eine dritte Person, so muss der Betrag der Abtretung bzw. der Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten vervollständigt werden, damit der im Verkaufsprospekt vorgeschriebene Mindestbetrag für die Erstzeichnung erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L.214-8-7 des Code monétaire et financier kann die Verwaltungsgesellschaft die

Rücknahme von Anteilen durch den Investmentfonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den in den Vorschriften festgelegten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit einer Mindestzeichnung nach den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code monétaire et financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) und Artikel 411-20-1 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmen begrenzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies verlangen und falls dies im Interesse der Anteilsinhaber oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Die Modalitäten der Begrenzung und die Art und Weise, wie Anteilinhaber informiert werden, müssen genau dargelegt werden.

Der Fonds kann nach Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 des Code monétaire et financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) die Ausgabe von Anteilen vorläufig oder endgültig ganz oder teilweise einstellen, wenn objektive Situationen bestehen, die den Zeichnungsschluss bewirken, wie z. B. eine Höchstzahl begebener Anteile, ein erreichter Höchstbetrag des Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Den bestehenden Anteilhabern wird die Auslösung dieses Instruments über ein beliebiges Kommunikationsmedium mitgeteilt und sie erhalten gleichzeitig Informationen zur Durchführung, zur Obergrenze und zur objektiven Situation, die zur Entscheidung geführt hat, die Ausgabe vollständig oder teilweise einzustellen. Bei einem teilweisen Zeichnungsschluss sind in diesen über ein beliebiges Kommunikationsmittel übermittelten Informationen ausdrücklich die Modalitäten angegeben, nach denen die bestehenden Anteilinhaber während dieses teilweisen Zeichnungsschlusses weiterhin Anteile zeichnen können. Außerdem werden die Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft über ein beliebiges Kommunikationsmittel informiert, dass der vollständige oder teilweise Zeichnungsschluss beendet (wenn die Auslösungsschwelle unterschritten wird) bzw. fortgesetzt wird (wenn die Auslösungsschwelle oder die objektive Situation, die dazu geführt hat, dass dieses Instrument zur Anwendung kommt, sich geändert hat). Eine Änderung der angeführten objektiven Situation oder der Auslösungsschwelle des Instruments muss stets im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Die über ein beliebiges Kommunikationsmittel übermittelte Information erläutert die genauen Gründe dieser Änderungen.

Der Fondsmanager kann (i) den Besitz von Anteilen durch eine natürliche oder juristische Person, die laut dem Verkaufsprospekt nicht berechtigt ist, Anteile zu halten (nachfolgend „nicht berechtigte Person“) einschränken oder verhindern, ebenso wie (ii) die Eintragung eines Vermittlers in das Verzeichnis der Anteilsinhaber des Fonds oder in das Verzeichnis der Transferstelle (die „Verzeichnisse“), wenn dieser keiner der nachstehend aufgeführten Kategorien angehört („nicht berechtigter Vermittler“): Ausländische operative Nicht-Finanzunternehmen, US-Personen, bei denen es sich nicht um konkrete natürliche US-Personen handelt, und Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute* handelt.

Der Fondsmanager kann den Besitz von Anteilen durch einen Anleger einschränken oder verhindern, der (i) nach objektiven Kriterien direkt oder indirekt gegen die Gesetze und Bestimmungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt bzw. des Verstoßes verdächtigt wird, oder der (ii) nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Schaden zufügen könnte, der dem Fonds oder der Gesellschaft andernfalls nicht entstanden wäre bzw. den der Fonds oder die Gesellschaft andernfalls nicht erlitten hätten.

Die mit einem Sternchen* am Ende versehenen Begriffe sind im Abkommen zwischen der Regierung der

Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die bessere Erfüllung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und über die Umsetzung des einschlägigen Gesetzes betreffend der Erfüllung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausländischen Konten vom 14. November 2013 definiert. Der Wortlaut des Abkommens ist ab dem Ausstellungsdatum dieses Fondsreglements unter folgendem Link verfügbar: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft:

- (i) die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dies direkt oder indirekt dazu führt, dass das Eigentum dieser Anteile an eine nicht berechnigte Person übergeht oder dass ein nicht berechtigter Vermittler in die Verzeichnisse eingetragen wird;
- (ii) jederzeit von einem Vermittler, dessen Name im Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen ist, die erforderlichen Auskünfte und eine eidesstattliche Erklärung verlangen, welche die Gesellschaft als notwendig erachtet, um zu klären, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteile eines solchen Anteilsinhabers auf eine nicht berechnigte Person übergeht oder nicht; und
- (iii) wenn sie zur Auffassung gelangt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile eine nicht berechnigte Person ist, oder dass ein nicht berechtigter Vermittler in den Verzeichnissen der Anteilsinhaber des Fonds eingetragen ist, wird sie nach einem Zeitraum von 10 Werktagen die Zwangsrücknahme aller von dieser nicht berechtigten Person oder über einen nicht berechtigten Vermittler gehaltenen Anteile vornehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert zuzüglich etwaiger Gebühren und Provisionen, die von den Inhabern der zurückzunehmenden Anteile zu tragen sind.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind; Einlagen und Rücknahmen in Form von Sachwerten werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Bewertungsregeln bewertet.

ABSCHNITT 2: BETRIEB

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilsinhaber und kann als Einzige das mit den Wertpapieren im Fonds verbundene Wahlrecht ausüben.

Artikel 5 A) – Zulässige Transaktionen

Die Transaktionen, die mit dem Vermögen des Fonds getätigt werden dürfen, sowie die Anlagegrundsätze sind im Verkaufsprospekt dargelegt.

Artikel 6 – Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr im Rahmen der Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zufallen und mit denen sie vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde. Sie muss insbesondere die Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios überprüfen. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sie als sachdienlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers.

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Ein Abschlussprüfer wird nach Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre ernannt.

Er bestätigt die Regelmäßigkeit und Richtigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse.

Die Dauer der Tätigkeit des Abschlussprüfers kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss die Autorité des Marchés Financiers umgehend über jede Einzelheit bzw. jede Entscheidung bezüglich des OGAW informieren, über die er im Rahmen der Ausführung seiner Aufgabe Kenntnis erlangt und die:

1. eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellt und bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnten;
2. die Voraussetzungen oder den Fortbestand seiner Tätigkeit gefährden;
3. die Ausgabe von Rücklagen oder die Verweigerung der Beglaubigung der Konten nach sich ziehen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Aufspaltung werden unter der Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt. Er bewertet jede Einlage oder Rücknahme in Form eines Sachwerts in eigener Verantwortung, sofern es nicht um eine Rücknahme in Form von Sachwerten bei einem ETF auf dem Primärmarkt geht. Er kontrolliert die Korrektheit der Zusammensetzung des Vermögens und der anderen Elemente vor Veröffentlichung. Das Honorar des Abschlussprüfers wird auf der Grundlage eines Arbeitsplans, der die als notwendig erachteten Aufgaben darlegt, zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart. Der Abschlussprüfer bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen. Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 – Die Abschlüsse und der Bericht der Verwaltungsgesellschaft

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich und unter der Kontrolle der Verwahrstelle ein Bestandsverzeichnis der Vermögenswerte des FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Einnahmen, die ihnen zustehen. Diese Unterlagen werden den Anteilhabern auf Anfrage per Post zugesandt oder ihnen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT 3: VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE**Artikel 9 – Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge**

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht dem Betrag der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portefeuille des Fonds bilden, erhöht um den Betrag der momentan verfügbaren Beträge und vermindert um die Verwaltungsgebühren und die Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres, erhöht um die Vorträge auf neue Rechnung und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.
2. dem im Geschäftsjahr verzeichneten realisierten Wertzuwachs minus dem realisierten Wertverlust (jeweils nach Abzug der Kosten), erhöht um den entsprechenden Netto-Wertzuwachs der vorhergehenden Geschäftsjahre, der

weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die in den beiden vorstehenden Punkten 1. und 2. genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGE BETRÄGE	ANTEILE „ACC“	ANTEILE „DIS“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierend (Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierend (Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft

Die jährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Die vierteljährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb eines Monats nach Ende eines jeden Kalenderquartals.

ABSCHNITT 4: VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen von ihr oder von einer anderen Gesellschaft verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Investmentfonds aufspalten, die anschließend von ihr verwaltet werden.

Die Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilsinhaber erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ausgehändigt.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds 30 Tage lang unter dem in obigem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und löst den Fonds auf, sofern er nicht mit einem anderen FCP verschmolzen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds im Voraus auflösen, wobei sie die Anteilsinhaber über diesen Beschluss informiert; ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Ferner löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Verwahrstelle, wenn keine andere Verwahrstelle ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich mit. Danach sendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihre Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer getroffen und den Anteilsinhabern und der Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung des Fonds übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder der ernannte Liquidator die Aufgabe des Liquidators. Andernfalls wird der Liquidator auf Anfrage einer betroffenen Person gerichtlich bestimmt. Sie verfügen diesbezüglich über die weitest reichenden Befugnisse, um die Vermögenswerte zu veräußern, etwaige Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilshabern aufzuteilen.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Tätigkeit bis zum Ende der Liquidation aus.

ABSCHNITT 5: RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer des Fondsbetriebs oder bei Liquidation des Fonds zwischen den Anteilshabern oder zwischen den Anteilshabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auftreten können, unterliegen der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Recht zum Vertrieb in Deutschland

Die CARMIGNAC GESTION hat ihre Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile des Fonds zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Informationsstelle in Deutschland

CARMIGNACDEUTSCHLAND GmbH
Junghofstraße 24
60311 Frankfurt am Main
hat in Deutschland die Funktion einer Informationsstelle übernommen.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und ggf. Umtausch von Aktien, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei BNP Paribas S.A, 16, Boulevard des Italiens - 75009 PARIS, Frankreich eingereicht werden.

Ferner können sämtliche für einen Anleger bestimmten Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) ebenfalls über BNP Paribas Securities Services geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Investmentfonds sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Weiterhin sind bei der Informationsstelle die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile kostenlos erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland auf www.carmignac.de veröffentlicht.

In den in § 298 Abs. 2 KAGB aufgeführten Fällen werden die Anteilinhaber zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers entsprechend § 167 KAGB informiert.

Einrichtung	Der Verkaufsprospekt, die KIID sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.carmignac.com und bei der Verwaltungsgesellschaft des OGAW erhältlich: CARMIGNAC GESTION, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich
-------------	--

- E) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben, auf einem dauerhaften Datenträger:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Die Informationen sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.carmignac.com sowie bei der Verwaltungsgesellschaft des OGAW erhältlich: CARMIGNAC GESTION, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

- F) Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Global Fund Distribution („PwC GFD“), 2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443, L-1014 Luxemburg									